

# **S a t z u n g**

der: **Schlachtschweine - Erzeugergemeinschaft  
Segeberg – Schleswig**

## **§ 1**

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr.

Der Verein führt den Namen: Schlachtschweine-Erzeugergemeinschaft  
Segeberg – Schleswig w.V. (SEG).

Er hat den Sitz in Rendsburg.

Das Verbreitungsgebiet ist das Land Schleswig-Holstein und Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Erwerb der Rechtsfähigkeit:**

Der Verein stellt beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein den Antrag auf staatliche Anerkennung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein. Der Verein strebt die Anerkennung der EG nach dem Marktstrukturgesetz an.

## **§ 3**

### **Zweck des Vereins:**

1. Zweck des Vereins ist, die Erzeugung von Qualitätsschlachtschweinen durch marktgerechte Produktion, Konzentration des Angebotes und gemeinsame Vermarktung den Erfordernissen des Marktes anzupassen, sowie Förderung der Wirtschaftlichkeit der Mitglieder, Durchführung aller Maßnahmen, die diesem Zwecke dienen.
2. Der Erreichung dieses Zieles dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
  1. Ausrichtung der Produktion nach gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung des marktgerechten Angebotes.
  2. Produktion und Verkauf von geeigneten Qualitätsschlachtschweinen aus definierten genetischen Herkünften.
  3. Aufstellung von Verkaufsregeln und Lieferbedingungen für die Vermarktung von Qualitäts – Schweinen, Hälften und Teilstücken.
  4. Verwendung von geschützten Markenzeichen für die erzeugten Qualitätsschweine.
  5. Abschluß von Abnahme - und Lieferverträgen für Qualitätsfleisch.

6. Auswertung der gewonnenen Ergebnisse und Erfahrung zum Nutzen der Mitglieder.

#### § 4

##### **Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Mitglied des Vereins können nur Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sein.
2. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand ab, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

#### § 5

##### **Erlöschen der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes,
  - c) durch Ausschluß.
  - d) Mit dem Tode des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Dieser setzt die Mitgliedschaft über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fort, wenn er die Voraussetzung nach § 4 erfüllt. Dies gilt auch für die Beerbung durch mehrere Erben, wenn diese innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt des Todes einen Erben für die Mitgliedschaft benennen, der die Voraussetzung erfüllt.
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres möglich. Er muß dem Verein unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Geschäftsjahre schriftlich erklärt werden.
3. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin bleibt der Ausschlußspruch wirksam.
4. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, Schadensersatzanspruch gegen den Verein wegen eines Ausschlusses, sind soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane. Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtung zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - A) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Erzeugungs – und Qualitätsregeln einzuhalten und diesbezüglich Überwachungsmaßnahmen zu dulden.
  - B) die gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand des Vereins sind, durch diesen zum Verkauf anbieten zu lassen, soweit nicht Ausnahmen im Rahmen des Marktstrukturgesetzes durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
  - C) abgeschlossene Verträge einhalten.
  - D) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
  - E) bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliederpflichten die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vertragsstrafen zu zahlen.

## § 7

### **Die Organe des Vereins sind:**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Im Verhinderungsfall beauftragt er den ersten oder zweiten Stellvertreter. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführungsbefugnisse auf einen Geschäftsführer zu delegieren und im Zusammenhang damit zur Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen.
5. Jedes Jahr scheiden ein Drittel Vorstandsmitglieder, darunter ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, aus dem Vorstand aus. In den ersten beiden Jahren sind die Ausscheidenden durch das Los zu bestimmen. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Nach Vollendung des 63. Lebensjahres kann eine Wahl in den Vorstand nicht mehr erfolgen.

## § 9

### **Aufgaben des Vorstandes:**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Erarbeitung und Vorlegen einer Geschäftsordnung, die der jeweiligen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers,
  - b) die Anstellung von Mitarbeitern sowie die Entlassung von Mitarbeitern,
  - c) die Beschlußfassung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
  - d) die Beschlußfassung über Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  - e) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
  - f) die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages und die Durchführung der Beschlüsse des Vereinsorganes,
  - g) die Vorbereitung aller Beschlußvorlagen für die Mitgliederversammlung,
  - h) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Verpflichtung der Mitglieder zur Einhaltung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln,
  - i) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Geschäftsordnung zur Überwachung der Geschäftsführung.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorstand leitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sein. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und auf der folgenden Sitzung von dem Gesamtvorstand zu genehmigen ist.
6. Die Sitzung wird mit einer Tagesordnung unter Ladungsfrist von einer Woche einberufen.

## § 10

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter und der Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl,
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Festsetzung der Beiträge
  - d) Festsetzung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - e) Entlassung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
  - f) Die Entscheidung bei Anruf der Mitgliederversammlung nach § 4,3 und § 5,3,
  - g) Die Beschlußfassung über Recht der Mitglieder zur Förderung ihrer Interessen im Rahmen dieser Satzung,
  - h) Die Beschlußfassung über die Verpflichtung der Mitglieder im Rahmen dieser Satzung, und zwar bezüglich
    - 1.) Einhaltung und Überwachung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln, die ein marktgerechtes Angebot sichern,
    - 2.) Verkauf der Tiere gemäß den Verträgen bzw. Lieferungen nach gemeinsamen Regeln,
    - 3.) Einhaltung bestimmter Mengen,
    - 4.) Befreiung von der Verpflichtung, alle Tiere der Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anzudienen.
  - i) Genehmigung der aufzustellenden Geschäftsordnung,
  - j) Festlegung von Geldbußen, die bei schuldhaften Verstößen gegen die Mitgliedspflichten an den Vereins zu zahlen sind. Schuldhafte Verstöße gegen wesentliche Mitgliederpflichten können mit einer Geldbuße bis zu DM 3.000,- geahndet werden,

- k) Beschluß über die Mitgliedschaft bzw. Beteiligung an Organisationen, insbesondere den Beitritt des Vereins zu einer Vereinigung der Erzeugergemeinschaften,
  - l) Beschlußfassung über die Genehmigung zum Ankauf und zur Belastung von Grundstücken,
  - m) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  - n) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine Stimmvollmacht ist nur mit schriftlicher Form zulässig. Ein Mitglied oder ein bevollmächtigter Vertreter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
  4. Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 9, 10, 12, 13, 14, 15 bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  5. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 11

### **Geschäftsführer:**

1. Der Geschäftsführer wird vom Gesamtvorstand bestellt.
2. Die Satzung des Geschäftsführers bemessen sich nach dieser Satzung.
3. Die praktische Arbeit des Geschäftsführers zur Abwicklung der laufenden Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Dem Geschäftsführer steht zur Erfüllung seiner Aufgaben das Personal und die Einrichtung des Vereins zur Verfügung.
5. Dem Geschäftsführer und der geschäftsführende Vorstand erstellen gemeinsam für jedes Geschäftsjahr eine Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht bis spätestens 31. April des nächsten Jahres.
6. Bis spätestens zum 31. April des folgenden Geschäftsjahres sind die Bücher und die Rechnungen durch einen noch zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Das Prüfungsergebnis ist dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 12

### **Beirat:**

1. Der Verein kann einen Beirat einrichten.
2. Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Beirats sind in der Geschäftsordnung zu regeln und zu beschreiben.

## § 13

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 2 BGB der Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein.

## § 14

### **Auflösung des Vereins:**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beschließt eine zweite mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
2. Die Auflösung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Ein bei Auflösung eventuell vorhandenes Vermögen des Vereins fällt nach Auflösung der Verbindlichkeiten anteilig an die Mitglieder.

## § 15

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige für die Eintragung notwendige Ergänzungen und formale Berichtigungen der Satzung vorzunehmen.

## § 16

Der Gerichtsstand ist Rendsburg.